

Betr: Liberale Antworten im Zeitalter der Entschlüsselung des Genoms

Antragsteller: Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

I

1. **Die FDP Baden-Württemberg tritt dafür ein, die Erkenntnisse der Genomforschung zugunsten des Menschen offensiv zu nutzen. Die Politik ist dabei gefordert, den jeweiligen, den Stand der Wissenschaft berücksichtigenden Rahmen zu setzen, um die Forschung und deren Erkenntnisse in unser Wertesystem einzubinden. Dazu bedarf es der Begleitung durch einen dauerhaften, breit angelegten gesellschaftlichen Diskussionsprozess.**

Die Ergebnisse der Genforschung bieten vielseitige Möglichkeiten zur Verbesserung der Lebenssituation des Menschen. Die Wissenschaft stößt zu den Bausteinen des menschlichen Lebens vor und öffnet damit der Medizin die Tür zu völlig neuen Diagnose- und Therapieformen. Mittels (sog. prädiktiver) Diagnostik wird man zunehmend bei (noch) gesunden Menschen die Disposition zu Krankheiten wie Formen von Darmkrebs oder Diabetes erkennen können – mit unmittelbaren therapeutischen Konsequenzen, weil es gar nicht mehr zu einer Manifestation der Krankheit kommen muss. Dabei darf nicht übersehen werden, dass in Fällen, bei denen der Diagnose einer Krankheitsveranlagung (etwa Chorea Huntington) noch keine Heilungschancen gegenüber stehen, das Wissen sehr belastend sein kann.

Daher kann und darf der Freiheitsraum der Wissenschaft nicht grenzenlos sein. Nicht alles, was machbar ist, darf der Mensch auch machen. Auch noch so positive Zwecke können nicht alle Mittel auf dem Weg zu Erkenntnis und Fortschritt rechtfertigen; auch die grundrechtlich garantierte Freiheit der Forschung ist eingebettet in den Katalog der anderen Grundrechte, dem die Menschenrechtswürde in Artikel 1 des Grundgesetzes als oberster Wert vorangestellt ist. Es ist Aufgabe der Politik, die Forschung durch Ausformulierung eines gesetzlichen Rahmens, der unsere Werteordnung widerspiegelt, zu begleiten. Auf dieses Primat der Politik als Vertreterin der Bürgerschaft weist die FDP ausdrücklich hin. Das gilt sowohl für die Anwendung der Ergebnisse, die in der Forschung bislang gewonnen wurden (z.B. PID), als auch für die Rahmenbedingungen für künftige Forschungsabsichten (z.B. Stammzellforschung).

Die Politik muss sich dabei auf einen grundlegenden, intensiven und dauerhaften Diskussionsprozess in der Bevölkerung stützen können. Andernfalls kann sie nicht die Wegmarken setzen, die den Forscherdrang gleichzeitig stützen und lenken. Deshalb müssen wir verhindern, dass die Kluft zwischen wissenschaftlich-technischem Fortschritt und Beurteilungsfähigkeit der Bürger und damit der Politik wächst.

Eine verantwortliche Politik hat bei der Formulierung des jeweiligen gesetzlichen Rahmens auch die internationale Verflechtung von Forschung und Anwendung zu berücksichtigen. Es kann auf Dauer nicht vermittelbar sein, deutsche Forscher und deutsche Patienten von der internationalen Entwicklung abzukoppeln und so in unserem Land eine Zwei-Klassen-Gesellschaft einzuführen, je nachdem, wer sich den im Ausland erreichten Standard leisten kann und wer nicht.

2. **Da sich der Erkenntnisstand von Wissenschaft und Forschung prozesshaft entwickelt, kann auch die Politik keine dauerhaften Antworten geben, sondern muss sich auf einen Gesetzesrahmen beschränken, der den jeweiligen gesellschaftlichen Konsens widerspiegelt und ständig abänderbar ist.**

Zur Ehrlichkeit der Debatte gehört es, einzugestehen, dass die Politik nicht in der Lage ist, selbst in Fragen, die grundlegende ethische Problemstellungen berühren, endgültige Antworten zu geben. Sie kann nur den jeweiligen Meinungsstand in der Bevölkerung widerspiegeln und damit den größtmöglichen augenblicklichen Konsens herstellen. Insofern ist Gesetzgebung ein Prozess wie die wissenschaftliche Erkenntnis auch.

3. **Nachfolgend sind die Themenbereiche aufgezeigt, die aus Sicht der FDP Baden-Württemberg zu Beginn des Jahres 2002 der Behandlung und Beantwortung bedürfen. Dabei wird es auch notwendig sein, auf die Widersprüche in der gegenwärtigen Diskussion und Rechtslage einzugehen.**

Solche Widersprüche sind aus Sicht der FDP zur Zeit:

- Man kann nicht die Forschung an importierten embryonalen Stammzellen für ethisch gerechtfertigt halten, gleichzeitig aber die Forschung an „eigenen“, ebenfalls vorhandenen und überzähligen Zellen verbieten.
- Man kann nicht die embryonale Stammzellforschung mit dem Argument der „Vernichtung von Leben“ stigmatisieren, während gleichzeitig das Absterben der befruchteten Eizelle durch Nidationshemmer (Spirale) als gebräuchlich und zulässig angesehen wird.
- Man kann kaum gleichzeitig die Untersuchung von Zellen vor der Einpflanzung (PID) als unzulässig, die Untersuchung nach der Einpflanzung (PND) aber als erlaubt bezeichnen.
- Und man wird nicht die embryonalen Zellen im Reagenzglas mit dem vollen Lebensschutz ausstatten können, wenn man später den Fötus dem teilweise erlaubten Schwangerschaftsabbruch preisgibt.

Insoweit ist auch das Embryonenschutzgesetz zu überarbeiten, seit dessen Inkrafttreten 1991 die humangenetische Forschung weit fortgeschritten ist.

II

Zum Thema „Entschlüsselung des Genoms“:

Die Erkenntnisse der Wissenschaft aus dem Humangenomprojekt verschieben die Grenze des Machbaren für den Menschen in einem ethisch besonders sensiblen Themenbereich. In immer größeren Bereichen des Lebens kann der Mensch die Rolle übernehmen, die er bisher Gott zugedacht hatte. Das befrachtet die öffentliche Debatte um die Genomforschung notwendigerweise und weltweit mit Diskussionen, die „letzte“ Glaubensfragen und tiefste ethische Grundeinstellungen und daraus

abgeleitete moralische Normen, die bisher Grundlage für das Zusammenleben waren, berühren. Insofern lässt sich die öffentliche Debatte zweifellos nicht emotionsfrei führen. Die Gesellschaft muss Stellung beziehen und sich zu Werten bekennen.

Dennoch tritt die FDP dafür ein, die wissenschaftlichen Erkenntnisse unvoreingenommen zu reflektieren. Dazu gehört auch, nicht zu übersteigerten Hoffnungen und Befürchtungen zu greifen. Bislang haben die Erkenntnisse aus dem Humangenomprojekt vor allem zur Erweiterung der diagnostischen, kaum aber der therapeutischen Spielräume geführt. Auch wird es noch Jahrzehnte brauchen, bis man wirklich zu einer ernsthaften Bewertung dessen kommt, was die Entschlüsselung des Genoms wirklich bedeutet. Kein seriöser Forscher spricht von einem „genetischen Determinismus“; davon also, dass das Erbgut der Zellen den Ablauf des Lebens abschließend bestimmt. Es ist das noch weitgehend unverstandene Zusammenspiel tausender Gene mit vielfältigen Umweltfaktoren und Zufallsfaktoren, die im Laufe eines Lebens das Schicksal des Menschen bestimmen.

Insofern tritt die FDP dafür ein, Forschung innerhalb des gesetzlichen Rahmens energisch voranzutreiben, um die in der Humangenetik liegenden enormen Chancen für den medizinischen Fortschritt und damit für den Menschen zu nutzen. Entsprechend dem heutigen Kenntnisstand in wissenschaftlich-technischen und wissenschaftlich-ethischen Fragen sind aus Sicht der FDP von der die Genomforschung begleitenden Politik folgende Aussagen zu treffen:

1. **Die FDP unterstützt die Forschung am menschlichen Genom zu Heilzwecken mit der Maßgabe der Begleitung durch einen definierten gesetzlichen Rahmen und eine intensive gesellschaftliche Diskussion über ihre ethische und rechtliche Bewertung und fordert daher die intensive Begleitung biotechnischer durch geistes- und kulturwissenschaftliche Forschung.**
2. **Die FDP unterstützt das Arbeiten mit embryonalen Stammzellen, das in mehreren Ländern inzwischen zum Standard gehört.**
3. **Das Forschen zum Zwecke des reproduktiven Klonens und das reproduktive Klonen selbst lehnt die FDP ab.**
4. **Eingriffe in die Keimbahn des Menschen lehnt die FDP ab.**
5. **Die Forschung am Genom darf nicht durch die Patentierung einzelner Gene oder Gensequenzen behindert und zum exklusiven Recht Weniger reduziert werden. Die Ergebnisse der Genforschung müssen einer möglichst großen Anzahl von Wissenschaftlern und Patienten zugute kommen. Dazu ist die zügige Umsetzung der EU-Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnischer Erfindungen in nationales Recht notwendig. Nicht bloße Entdeckungen, sondern nur Erfindungen sind schützenswert. Dabei darf der Schutz für ein innerhalb einer Erfindung patentierten Gens nur unmittelbar für diese Erfindung gelten, damit das Gen nicht der freien Forschung insgesamt entzogen wird.**

Und für die Anwendung der aus der Genforschung gewonnenen Erkenntnisse gilt:

6. Im Zeitalter der Genomforschung gewinnt der Persönlichkeitsschutz überragende Bedeutung. Das Recht auf Kenntnis und Nutzung der aus der Untersuchung von Genen gewonnenen Daten steht ausschließlich dem Betroffenen zu. Die Angehörigen behandelnder Berufe sind auf strengste Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Jede Weitergabe von Daten bedarf der vorherigen Einwilligung des Betroffenen. Ausnahmen kann nur der Gesetzgeber, nicht der Ordnungsgeber zulassen.
7. Zum Schutz der Betroffenen setzen derartige Untersuchungen das Angebot einer genetischen Beratung voraus, wobei der Berater nicht mit dem behandelnden Arzt identisch sein darf.

III

Zum Thema „Stammzellforschung“

Sowohl bei der Forschung an humanen embryonalen Stammzellen als auch bei der Präimplantationsdiagnostik stellen sich grundlegende ethische und rechtliche Fragen, deren Diskussion in der Öffentlichkeit in vollem Gang ist. Dazu gehört zunächst die verfassungsrechtliche Vorfrage, welchen verfassungsrechtlichen Schutz eine befruchtete Eizelle bzw. ein Embryo genießt. Ist die befruchtete Eizelle oder ein Embryo, sei es im Reagenzglas oder im Mutterleib, schon ein Mensch, dem Menschenwürde im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 GG und der in Artikel 2 Abs. 2 GG gewährleistete Schutz des Lebens zukommt? Dazu haben sich bislang weder der Gesetzgeber noch das Bundesverfassungsgericht abschließend geäußert. Noch hat sich auch die nach Auffassung der FDP mit begrüßenswerter Intensität geführte öffentliche Debatte nicht zu einem erkennbaren Konsens strukturiert. Sie bedarf auch noch keiner abschließenden Beantwortung. Wohl aber die aktuelle Teilfrage, ob und in welchem Umfang eine Forschung an embryonalen Stammzellen möglich sein soll. Dazu meint die FDP:

1. Für die Forschung an embryonalen Stammzellen ist eine Klarstellung im Embryonenschutzgesetz (nur) im Hinblick auf die sogenannten überzähligen Embryonen angezeigt.
2. Dies gilt sowohl für importierte embryonale Stammzellen als auch für die wenigen in Deutschland verfügbaren „überzähligen“ befruchteten Eizellen.
3. Eine Gewinnung befruchteter Eizellen zu Forschungszwecken lehnt die FDP ab.
4. Die Forschung an adulten Stammzellen muss intensiv vorangetrieben werden, indem der Staat hier einen Schwerpunkt bei der Vergabe von Forschungsmitteln setzt.

5. **Es sollte die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, „überzählige“ Embryonen mit Einverständnis der Spender von Ei und Samenzelle zur Adoption freigeben zu können.**

„Überzählige“ Embryonen sind - zulässigerweise - zur Herbeiführung einer Schwangerschaft hergestellt worden, können oder sollen aber nicht mehr implantiert werden. Eine *ausdrückliche* Regelung, wie mit diesen überzähligen Embryonen zu verfahren ist, enthält das Embryonenschutzgesetz nicht; nach wohl herrschender Auffassung dürfen diese „verworfenen“ Embryonen auch nicht zu Forschungszwecken verwendet werden. Da sie nach ihrer „Verwerfung“ - im Reagenzglas oder kryokonserviert - weiterhin vorrangig Objekt sind und bleiben und sie keine Möglichkeit haben, selbstständiges „Subjekt“ zu werden bzw. sich zu einem eigenständigen Menschen zu entwickeln, ist es nach Auffassung der FDP vertretbar, die Forschung an derartigen Embryonen ausnahmsweise zuzulassen, weil hiermit objektivierbare und gewichtige Heilzwecke verfolgt werden. Eine Unterscheidung nach „inländischen“ und eingeführten embryonalen Stammzellen ist ethisch nicht begründbar.

Die Hoffnung, die erwünschten Erkenntnisse für die Heilung von Krankheiten allein durch Forschung an adulten Stammzellen zu erhalten, hat sich (noch) nicht erfüllt. Die Zukunft liegt möglicherweise in der Entschlüsselung und Nutzung des Programms der (patienteneigenen) adulten Stammzellen, was aus ethischen Gründen auch wünschenswert wäre. Solange dies die Wissenschaft nicht bestätigen kann, muss die parallele Forschung an embryonalen wie auch an adulten Stammzellen fortgeführt werden. Gewichtige Stimmen weisen darauf hin, dass wohl gerade die Forschung an embryonalen Stammzellen zeigen kann, wie das Potential der adulten Stammzellen voll ausgenutzt werden kann.

Wenn „überzählige“ Embryonen - natürlich erst nach Beratung und Einwilligung der Eltern - zur Stammzellenforschung freigegeben werden können, dann impliziert das nach Auffassung der FDP auch, dass die Eltern ihr Einverständnis zur Adoption solcher von ihnen nicht mehr zur Einpflanzung vorgesehenen Embryonen geben können. Eine Dauerkonservierung ist keine Lösung.

IV

Zum Thema „Präimplantationsdiagnostik“

1. **Die FDP Baden-Württemberg sieht in der Präimplantationsdiagnostik eine zulässige Diagnosemethode, deren Anwendung allein vom Arzt-Patienten-Verhältnis bestimmt wird. Einen Eingriff des Gesetzgebers lehnt die FDP insoweit ab.**

Bei der Präimplantationsdiagnostik wird nach erfolgter Befruchtung der Eizelle im Reagenzglas im Acht- bis Zwölfzellstadium eine Zelle des Embryos ohne dessen Schädigung in einem technisch aufwendigen Verfahren auf genetische Merkmale untersucht. Die PID ist mithin ein Diagnoseverfahren, bei dem mit einem die Frau nicht belastenden und das werdende Leben nicht schädigenden Eingriff medizinische Erkenntnisse gewonnen werden können. Für Liberale ist nicht ersichtlich, weshalb man daran interessierte Patienten (potenzielle Eltern, die insoweit auch für den Embryo handeln können) von dieser Quelle der Erkenntnis ausschließen sollte. Niemand kann, will und darf die Beteiligten zwingen, von der PID als einer zum frühestmöglichen und am wenigsten belastenden Zeitpunkt ansetzenden Untersuchungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Niemand kann und darf aber auch den potenziellen Eltern das Recht dazu nehmen. Das liegt auf der Hand bei schweren Erbkrankheiten, es gilt aber ebenso für andere krankhafte Veränderungen, die das Leben der Betroffenen beeinflussen (etwa Veranlagung zu Diabetes, Hypercholesterin, verschiedene Krebsformen u.a.). Nach Auffassung der FDP darf eine Rechtsordnung niemandem verwehren, solche Dispositionen zu erkennen, um das Leben rechtzeitig darauf einzustellen.

Das Recht auf Diagnose, auf Kenntnis des eigenen Lebensrisikos ist ein Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts und der Selbstverantwortung des Menschen. Es schließt selbstverständlich das Recht auf Nichtkenntnis mit ein.

Im Prinzip stellt die PID eine vorgezogene Pränataldiagnostik dar, die erlaubt ist und die Möglichkeit eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs einschließt. Der Einwand, die PID sei der Einstieg in eine unzulässige oder zumindest gesellschaftlich nicht erwünschte Selektion, übersieht darüber hinaus, dass die PID ein reines Diagnoseverfahren ist. Sie ist sowohl vom tatsächlichen Ablauf her wie auch in ihrer ethischen Beurteilung von den Folgerungen, die daraus gezogen werden können, zu trennen. Allerdings haben Gesellschaft und damit auch die Politik sehr wohl die Aufgabe, zu verhindern, dass die aus der PID gewonnenen Erkenntnisse zu Handlungen führen, die nicht in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung stehen. Dabei kann jedoch nicht übersehen werden, dass der Spielraum für Verbote eng ist, da die Gesellschaft mit der Entscheidung für die Zulässigkeit der In-Vitro-Fertilisation bereits Tatsachen geschaffen hat, die auch hier Auswirkungen haben und dass keine Frau nach unserem Rechtssystem wird gezwungen werden können, sich eine befruchtete Eizelle gegen ihren Willen einpflanzen zu lassen.

Auch der Einwand, die künftigen Eltern würden die PID nicht zum Ausschluß schwerer Krankheiten sondern allgemeiner Merkmale heranziehen und sich leichtfertig für das Nichteinpflanzen der befruchteten Eizelle entscheiden, ist zwar zu bedenken, letztlich aber nicht überzeugend. Ist es nicht so, dass gerade die Paare, die sich dem mühsamen Prozess einer In-Vitro-Fertilisation unterziehen, damit den Beweis für ein klares Ja zum werdenden Leben antreten? Darf eine Rechtsordnung von vornherein unterstellen, diese Paare würden allein aufgrund einer Veranlagung des Embryos etwa zu bestimmter Haarfarbe oder zu Allergien auf die Einpflanzung der Eizelle und die Austragung des Lebens verzichten? Der Einwand rückt die werdenden Eltern in die Nähe des Vorwurfs, ihrer Verantwortung für das von ihnen gewünschte neue Leben nicht nachzukommen. Liberale teilen dieses Misstrauen in die Bereitschaft von Menschen, verantwortlich zu handeln, nicht.

In der aktuellen Diskussion wird oft vorgeschlagen, die PID auf definierte, eng gefasste Krankheitsbilder, zu begrenzen. So sollen ärztliche Kommissionen „schwere

Erbkrankheiten“ definieren, bei deren Vermutung dann eine PID zulässig sein soll. Auch das kann das Problem nicht lösen. Wer unterscheidet „schwere“ von „leichteren“ Erbkrankheiten? Ist eine schwere Krankheitsveranlagung, die nicht Erbkrankheit ist, hinzunehmen? Ist es in unsere Werteordnung und unser Rechtssystem einzufügen, dass eine wie auch immer zusammengesetzte Kommission mit ihrer Beurteilung von außen entscheidende Weichen für das Zusammenleben von Familien stellt? Außerdem ist festzuhalten, dass auch die Begrenzung der PID auf definierte Krankheitsbilder bereits die Selektionsmaßnahme ist, die die Befürworter einer solchen eingeschränkten PID gerade vermeiden wollen.

Außerordentlich ernst zu bewerten ist der Einwand, die Zulassung der PID könnte die Einstellung unserer Gesellschaft gegenüber Behinderten negativ beeinflussen und Behinderte über die Möglichkeit einer Auslese sozusagen mittelbar diskriminieren und mit ihrem Schicksal allein lassen. Es ist eine der größten Errungenschaften der Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten, Behinderte weitaus mehr als zu früheren Zeiten in das normale gesellschaftliche Leben einbezogen zu haben, wenngleich auf dem Weg zur vollen Akzeptanz und gleichberechtigten Teilhabe noch eine beträchtliche Wegstrecke vor uns liegt. Das darf nicht vernachlässigt werden, zumal genetisch bedingte Krankheiten heute nur einen kleinen Anteil an den Behinderungen haben. Liberale werden sich aus innerster Überzeugung immer für die Integration Behinderter in die Gesellschaft, für ihr Selbstbestimmungsrecht und für die Erleichterung ihrer Lebensumstände einsetzen. Das aber spricht keineswegs dagegen, künftig Behinderungen durch Krankheiten zu vermeiden, wenn dies durch die Hilfe z.B. der Medizin möglich ist. Auch kein Behinderter kann und wird wünschen, dass bestehende Möglichkeiten dazu ungenutzt bleiben.

Die Richtigkeit der Überlegung, die PID ohne Einschränkungen dem Arzt-Patienten – Verhältnis zu überlassen, ergibt sich im Umkehrschluss auch daraus, dass bereits heute eine Untersuchung des Erbguts Nichtgeborener als sog. *Pränataldiagnostik* sowohl medizinisch üblich als auch ethisch überwiegend akzeptiert und damit gesellschaftliche Realität ist.

Schließlich wird auf Dauer der Widerspruch nicht durchzuhalten sein, eine *Präimplantationsdiagnostik*, die die Frau und die embryonale Zellen schont, zu verbieten und gleichzeitig eine *Pränataldiagnostik* samt anschließender Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs mit all seinen Gefahren und Belastungen zu dulden – das würde wohl auch rechtlich nicht Bestand haben können, wenn potenzielle Eltern heute gerichtlichen Beistand suchen würden.

Neue Ergebnisse sprechen dafür, dass durch die PID die Erfolgsrate der In-Vitro-Fertilisation deutlich verbessert werden kann und dadurch die körperliche und seelische Belastung für Paare, die sich diesem sehr aufwändigen Verfahren unterziehen, deutlich vermindert wird. Es geht dabei um den Ausschluss von Chromosomenschädigungen, die bei einem großen Prozentsatz befruchteter Eizellen vorliegen und entscheidend für die recht geringe Erfolgsrate sind. Neben der so deutlich zu verbessernden Erfolgsquote der In-Vitro-Fertilisation wird die gezielte Einpflanzung von ungeschädigten Eizellen auch zu einer Abnahme unerwünschter Mehrlingsschwangerschaften führen.

2. **Zum Schutz der Betroffenen dürfen pränatale und prädiktive Gentests – zu denen auch die PID gehört – nur nach ausführlicher medizinischer und sozialer Beratung durchgeführt werden, wobei der Berater nicht mit dem behandelnden Arzt identisch sein darf.**

Da die genetische Diagnostik das Leben dessen, der Kenntnis über einen Teil seiner „Lebensprogrammierung“ erhält, und auch das Leben seiner Familie nachhaltig beeinflussen kann, muss der Untersuchung eine intensive Beratung vorgeschaltet werden. Die Beratung soll Hilfestellung im Abwägungsprozess geben und den Patienten in die Lage versetzen, mit dem später erworbenen Wissen auch umgehen zu können. Die Beratung muss „interessenlos“ sein und darf deshalb nicht von dem Arzt durchgeführt werden, der die spätere Diagnostik vornehmen soll.

3. **Das Recht auf Diagnose muss von einem wirksamen Schutz der daraus gewonnenen Erkenntnisse begleitet werden. Die FDP Baden-Württemberg setzt sich deshalb für die Einrichtung einer Kommission ein, die die Politik bei der Fortschreibung des Datenschutzes unter laufender Verarbeitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse berät. In dieser Kommission soll der Sachverstand der forschenden Medizin, der Informatik und des Rechts vertreten sein.**

Unabdingbare Rahmenbedingung für die Integration der genetischen Diagnostik – mehr noch der allgemeinen prädiktiven Diagnostik als der PID, die in ihrer Bedeutung überschätzt wird – in die gesellschaftliche Wirklichkeit ist, dass Dritte vom Ergebnis der diagnostischen Untersuchung gegen den Willen der Betroffenen keine Kenntnis erlangen. Der Gesetzgeber hat deshalb die Vorkehrungen dazu zu treffen, dass Versicherungen, Arbeitgeber und andere Dritte nicht unzulässig Kenntnis der durch medizinische Diagnosen gewonnenen Daten erlangt. Auch derjenige, der Gebrauch macht von dem erwähnten „Recht auf Nichtwissen“, darf daraus keinen Nachteil erleiden